



Partner von  
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation  
von Rechtsanwälten

Jänner 2007

8. Jahrgang

# Mit RECHT

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

## PROKSCH & PARTNER OEG

### INHALT



#### Neues

Unternehmensrecht

Seiten 4/5

Versprechen vom

Bürgermeister

Seite 2

Parken beim Einkauf

Seite 3

UWG-Fälle

Preisausschreiben

Seite 6

Parkrowdys

Seite 7

Aus der Kanzlei

Seite 8



DR. RICHARD  
PROKSCH,  
DR. EDMUND  
ROEHLICH,  
MAG. STEPHAN  
VAS, LL. M.  
MAG. BIRGIT  
LINDER,  
DR. GEORG  
ALEXANDER  
NEGWER

1030 Wien,  
Am Heumarkt 9

iso 9001 zertifiziert

Tel 01/713 46 51  
Fax 01/713 84 35

E-Mail: proksch@  
eurojuris.at

### UNGEWOLLTE SCHWANGERSCHAFT • Wann haften Ärzte

## Kann ein Kind ein Schaden sein?

Kinder kosten Geld. Das wissen nicht nur jene, die monatlich einen gewissen Betrag als Unterhaltsschuldner zu überweisen haben. Diese Erfahrung machen vor allem junge Paare besonders zu Zeiten wie Schulanfang oder Weihnachten immer wieder.

Wer rechtswidrig einem anderen einen Schaden zufügt, wer also rechtlich verantwortlich ist für den Nachteil am Vermögen eines anderen, der hat dafür einzustehen und Ersatz zu leisten.

Wird nun durch einen Fehler, beispielsweise durch einen Verstoß eines Arztes gegen seine ärztlichen Pflichten, ein Kind geboren, das die Eltern nicht wollten, hat dann der Arzt den Nachteil am Vermögen der Eltern auszugleichen? Mit dieser Frage hat sich der OGH heuer zweimal beschäftigen müssen:

Im ersten Fall hatte der Arzt über das Risiko, das Kind könnte behindert sein (Down-Syndrom), nicht ausreichend aufgeklärt. Aus diesem Grund hatte die Mutter die Schwangerschaft nicht abgebrochen. Der OGH sprach der Mutter nicht nur den Mehraufwand der künftigen Aufwendungen für das Kind aufgrund der Behinderung zu, sondern verurteilte den Arzt auch zur Leistung des gesamten Unterhalts.

Im zweiten Fall hatte ein dreifacher Familienvater eine Vasektomie (Durchtrennung des Samenleiters) durchführen lassen. Der Arzt hatte ihn nicht darüber aufgeklärt, dass die geringe Möglichkeit besteht, dass die Samenleiter wieder zusammenwachsen. Dies war aber der Fall, der Vater ergriff aufgrund der mangelnden

Aufklärung keine andere Vorsorge und wurde erneut Vater. In diesem Fall wurde der Arzt vom OGH nicht zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet, die Mutter bekam auch das begehrte Schmerzengeld aufgrund der Geburtswehen nicht zugesprochen. Nach Meinung des Gerichtes bedeutet nämlich die Geburt eines gesunden, wenn auch unerwünschten Kindes keinen Schaden im rechtlichen Sinn und gebührt dem zufolge auch kein Schadenersatz.

Übrigens: international findet sich keine Einheitlichkeit, ob der Aufwand für ein gesundes Kind ersatzfähig ist: während man in Deutschland, in den Niederlanden, in Belgien und in Spanien eine Haftung bejaht, wird diese etwa in Frankreich, Italien, Schottland oder Dänemark abgelehnt. ■

**GEMEINDEORDNUNG** • steht über Bürgermeister

# Zusagen binden Gemeinderat nicht

**W**enn der Bürgermeister mehr zusagt, als er „dürfte“ ...

Wer mit Gemeinden Geschäfte machen will, ist – gleich der Gemeinde selbst – gut beraten, vor Vertragsabschluss einen Blick in die jeweilige Gemeindeordnung zu werfen. Die darin enthaltenen Organisationsvorschriften regeln klar, ob der Gemeindevertreter auch zum Abschluss des gewollten Geschäftes tatsächlich bevollmächtigt ist. Wie der Oberste Gerichtshof in seiner zuletzt erschienenen Entscheidung (6 Ob 59/06d) ausdrücklich betont, stellen die Gemeindeordnungen nicht bloß Vorschriften über gemeindeinterne Angelegenheiten dar. Sie beinhalten

vielmehr auch Einschränkungen der Vertretungsmacht des Bürgermeisters nach außen. Eine Zusage des Bürgermeisters ohne notwendigen Gemeinderatsbeschluss bindet die Gemeinde daher grundsätzlich nicht! Dies bedeutet, dass eine Vereinbarung trotz Unterschrift des Bürgermeisters nicht gültig ist, wenn das Geschäft – entgegen der Bestimmungen der Gemeindeordnung – nicht vom Gemeinderat abgesegnet wurde (was natürlich auch nachträglich oder etwa auch „stillschweigend“ möglich wäre).

## Recht zum Abschluss

Wer darf nun für die Gemeinde Verträge abschließen? Die Gemeindeordnung in Oberösterreich sieht beispielsweise eine Generalkompetenz des Gemeinderates vor. Dies bedeutet, dass Bürgermeister und Stadtrat nur jene Geschäfte ohne Gemeinderat abschließen „dürfen“, die ihnen von der Gemeindeordnung ausdrücklich zugestanden werden. So

dürfen Bürgermeister etwa Kaufverträge (ausgenommen Liegenschaften!) bis zu einem Betrag von 1.000 Euro abschließen oder Arbeiten bis zu dieser Höhe vergeben (§ 58 Oö. GemO 1990).

Für darüber hinaus gehende Anschaffungen oder Auftragsvergaben ist entweder ein Beschluss des Stadtrates (Wertgrenzen je nach Budget zwischen 10.000 Euro und 100.000 Euro oder des Gemeinderat zuständig (§ 56 Oö. GemO 1990). Auch die Gemeindeordnungen der anderen Bundesländer sehen ähnliche Bestimmungen vor. Der Oberste Gerichtshof stellt klar: wer mit der öffentlichen Hand (etwa Gemeinden) einen Vertrag abschließt, muss die für ihre Willensbildung geltenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen beachten und auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie nicht gekannt haben sollte. ■



Foto: F. Neumayr

Supermarktparkplätze – verlassen Sie sich nicht auf die Bodenmarkierungen.

**SUPERMARKTPARKPLÄTZE** • Einbahnen gelten oft nicht

# Vorsicht bei Bodenmarkierungen

**E**ine bloße Bodenmarkierung auf dem Parkplatz eines Supermarktes schafft für sich allein keine wirksame Einbahnregel.

Wer sich ins vorweihnachtliche Getümmel stürzt, kann ein Lied davon singen: die Parkplätze der Supermärkte und Einkaufszentren sind heillos überfüllt, Autos parken kreuz und quer und die stillste Zeit im Jahr weicht dem größten Verkehrsaufkommen des Jahres. Mit einer nunmehr veröffentlichten Entscheidung (2 Ob235/04d) trägt der Oberste Gerichtshof

zu weiteren Wirrungen beim vorweihnachtlichen Parkplatzchaos bei:

Der Unfall, den der Oberste Gerichtshof zu beurteilen hatte, ereignete sich am Tag vor Heiligabend auf dem Parkplatz der bekannten SCS Shopping City Süd: das Fahrzeug des Beklagten stieß mit dem von rechts kommenden Fahrzeug des Klägers zusammen. Aufgrund des geltenden Rechtsvorranges auf unregelmäßigen Kreuzungen zunächst ein eindeutiger Fall. Der Kläger als Rechtskommender hatte Vorrang. Die Besonderheit lag nun darin, dass der Kläger seine Fahrbahn entgegen der bodenmarkierten Fahrtrichtung befuhr, er fuhr also gegen die „Einbahn“. Dennoch sah der Oberste Gerichtshof ein Al-

leinverschulden des Beklagten: eine bloße Bodenmarkierung auf dem Parkplatz eines Supermarktes schafft für sich allein keine wirksame Einbahnregel im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

Hierzu bedarf es einer eigenen Verordnung der Straßenbehörde samt Aufstellung des bekannten blauen Verkehrszeichens „Einbahnstraße“. Ohne ein verordnetes Verkehrszeichen „Einbahnstraße“ verhält sich ein „Geisterfahrer“ nicht verkehrswidrig, wenn er seinen ihm als Rechtskommendem zustehenden Vorrang wahrnimmt. Mit anderen Worten: mit von rechts kreuzenden Fahrzeugen ist auch bei (bloßen) entgegengesetzten Richtungspfeilern am Parkplatz immer zu rechnen! ■

**EINHEITLICHER UNTERNEHMERBEGRIFF** • gilt jetzt

# Unternehmens- statt Handelsgesetzbuch

**M**it 1. Jänner 2007 tritt das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft und löst damit das schon mehr als 100 Jahre alte Handelsgesetzbuch ab.

Neben dem Umstand, dass der geltende Kaufmannsbegriff des Handelsgesetzbuches (kurz HGB) als Anknüpfungspunkt für ein Sonderrecht als überholt angesehen wurde, waren Hauptanliegen des Handelsrechts-Änderungsgesetzes (BGBl. I Nr. 120/2005) eine umfassende Rechtsbereinigung und Modernisierung des grundsätzlich bewährten handelsrechtlichen Sonderrechts. Das Gesetz knüpft künftig nicht mehr an den gewerblichen Kaufmann, sondern an den Unternehmerbegriff des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) an. Die wesentlichsten Punkte der Reform sind:

## Einheitlicher Unternehmerbegriff

Anders als das alte HGB erfasst der Anwendungsbereich des neuen UGB alle Unternehmer im Sinn des KSchG. Die Unterscheidung von Voll- und Minderkaufmann gehört damit der Vergangenheit an. Als Unternehmen gilt demgemäß eine „auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit“. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht notwendig. Daneben ergibt sich die Unternehmerrigenschaft aber auch weiterhin

aus bestimmten Rechtsformen des Unternehmens (GmbH, AG, etc.) oder dessen Eintragung im Firmenbuch. Wie bisher sind die freien Berufe sowie Land- und Forstwirte ausgenommen; sie können sich aber im Firmenbuch eintragen lassen.

## Eintragungspflichten und -optionen in das Firmenbuch

Einzelunternehmer können sich freiwillig in das Firmenbuch eintragen lassen. Mit der Eintragung erwerben sie alle Rechte, aber auch die Pflichten eines „vollwertigen“ Unternehmers. Ab dem Erreichen eines jährlichen Umsatzerlöses von 400.000 Euro ist der Einzelunternehmer zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet. Diese Umsatzschwelle ist auch bei der Festlegung der Bilanzierungspflicht maßgeblich ist. Weiters sind alle Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet. Alle eingetragenen Unternehmer haben gewisse Angaben auf Geschäftsbriefen, elektronischer Post und Webseiten zu machen.

## Liberalisierung des Firmenrechts

Unter „Firma“ versteht man den Namen eines Unternehmens. Bisher waren die Regeln für die Bildung einer Firma kompliziert und stark eingeschränkt. Künftig können alle Unternehmer, die im Firmenbuch eingetragen sind, den Namen ihres Unternehmens innerhalb bestimmter Grenzen frei wählen. Einzelunternehmer müssen nicht mehr

ihren bürgerlichen Namen im Firmenwortlaut führen. Erlaubt werden damit Personen-, Sach- und Fantasiefirmen oder auch die Verwendung von Geschäftsbezeichnungen oder Marken, so dass sich die Firma künftig verstärkt als Werbeträger eignet. Die Firma muss allerdings Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft haben und darf nicht irreführend sein. Das Irreführungsverbot untersagt etwa, dass die Firma des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft die Namen von Personen enthält, die nicht unbeschränkt haften. Zugleich wird die durchgängige Beifügung des jeweiligen Rechtsformzusatzes (zB: e.U., OG, KG oder GmbH) verlangt.

## Reduktion der Personengesellschaftsformen

Künftig gibt es nur mehr zwei im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaftsformen, und zwar die Offene Gesellschaft (OG) mit unbeschränkter Haftung aller Gesellschafter und die Kommanditgesellschaft (KG) mit der Möglichkeit der betragsmäßigen Haftungsbeschränkung eines oder mehrerer Mitgesellschafter. Die Möglichkeit der Gesellschaftsbildung steht allen unternehmerisch wie nichtunternehmerisch Tätigen gleichermaßen offen. Die Notwendigkeit von Erwerbsgesellschaften für bestimmte Berufssparten ist daher weggefallen. Personengesellschaften entstehen zudem erst mit der Eintragung in das Firmenbuch und sind erst ab dann rechtsfähig. Bereits bestehende offene Gesellschaften können weiter-

reformiert

hin den Firmenzusatz „OHG“ führen. Eine am 1.1.2007 bestehende OEG oder KEG wird automatisch zur OG bzw KG und muss bis zum 1.1.2010 ihren Rechtsformzusatz im Firmenwortlaut (gebührenfrei) entsprechend anpassen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung, die die Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit mehr als 400.000 Euro an jährlichen Umsatzerlösen verpflichtet, die Gesellschaft als OG oder als KG im Firmenbuch eintragen zu lassen.

### Rechnungslegung

Eine OG, KG oder ein eingetragener Unternehmer ist künftig nicht wie bisher generell buchführungspflichtig, sondern erst ab Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen. Dabei wurde die für die Verpflichtung zur Aufstellung einer Steuerbilanz und für die Eintragungspflicht maßgebliche Schwelle von 400.000 Euro an jährlichen Umsatzerlösen festgelegt. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 400.000 Euro in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren bzw. von 600.000 Euro in einem Geschäftsjahr besteht für einen Unternehmer handelsrechtliche Buchführungspflicht. Für Kapitalgesellschaften besteht die Buchführungspflicht ausnahmslos, ebenso für alle unternehmerisch tätigen Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Rechnungslegungsrechtliche Sonderbestimmungen gehen der Anwendung des UGB jedoch vor. Für Vereine sind somit ausschließlich die vereinsrechtlichen Rechnungslegungsbestimmungen maßgeblich, die einerseits die Bilanzierungspflicht erst bei Überschreiten eines Schwel-

lenwerts von 1 Mio Euro Umsatzerlöse ansetzen, andererseits aber jedem Verein die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses vorschreiben.

### Unternehmensübergang

Neu gestaltet wurden im Ersten Buch auch die bisherigen Regelungen zum Unternehmensübergang. Sie beschränken sich nun nicht mehr auf Haftungsfragen, sondern regeln die Voraussetzungen des Übergangs der bestehenden Rechtsverhältnisse auf den Unternehmenserwerber – und zwar unabhängig von der Firmenfortführung.

### Unternehmensbezogene Rechtsgeschäfte:

Die Sonderbestimmungen über „Unternehmensgeschäfte“ wurde aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs weitgehend entschärft oder überhaupt aufgehoben.

So sind die Sonderbestimmungen betreffend die Bürgschaft des Vollkaufmanns entfallen, die Bürgschaftserklärung des Unternehmers wird sohin formpflichtig. Ein bürgerlicher Unternehmer gilt auch nicht mehr automatisch als Bürge und Zahler. In Zukunft kann auch der Unternehmer einen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*) anfechten und bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe das richterliche Mäßigungsrecht für sich in Anspruch nehmen. Aufgehoben wurde die Bestimmung betreffend die Haftung des „*falsus procurator*“: Der Scheinvertreter ist in Zukunft nur noch zum Ersatz des Vertrauensschadens und nicht wie bisher zum Ersatz des Erfüllungsinteresses verpflichtet.



• Mit 1. Jänner 2007 tritt das  
• neue Unternehmensgesetzbuch  
• (UGB) in Kraft und löst damit  
• das schon mehr als 100 Jahre  
• alte Handelsgesetzbuch ab.

Hingegen gilt die Mängelrüge nun auch bei Werk- und Tauschverträgen über körperliche bewegliche Sachen. Um die Pflicht zur Mängelrüge für alle Unternehmer verträglicher zu gestalten, ist der Mangel in Zukunft „in angemessener Frist“ und nicht, wie bisher unverzüglich, anzuzeigen. ■

**GEWINNSPIELE** • Teilnahme muss allen frei stehen

# UWG-Falle: Preisausschreiben

**W**er ein Gewinnspiel zur Kundenbindung veranstaltet, bewegt sich in engen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Gewinnspiele und Preisausschreibung gehören in den Marketingabteilungen von Unternehmen zu beliebten Werbemitteln, um Kundenbeziehungen zu pflegen oder Informationen über potentielle Kunden zu erlangen.

Bei aller Marktüblichkeit der Gewinnspiele darf nicht übersehen werden, dass das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) der Möglichkeit der Veranstaltung von Preisausschreiben bzw. Gewinnspielen in Österreich (im Gegensatz zu Deutschland) dann erhebliche Schranken setzt, wenn die Teilnahme an den Preisausschreiben/Gewinnspielen vom Kauf einer Ware abhängig ist.

In diesem Fall handelt es sich bei der Einräumung ei-

ner Teilnahmemöglichkeit an einem Preisausschreiben/Gewinnspiel nämlich um eine wettbewerbsrechtlich grundsätzlich verpönte „Zugabe“. Im Allgemeinen ist die Durchführung von Preisausschreiben/Gewinnspielen, bei denen jedermann teilnehmen darf, egal ob er eine Ware oder eine Dienstleistung des veranstaltenden Unternehmens erwirbt, unbedenklich. Wer hingegen Teilnahmekarten am Preisausschreiben/Gewinnspiel nur an Käufer seiner Waren ausgeben will, muss sich innerhalb der vom UWG gesetzten strengen Schranken bewegen, andernfalls er Gefahr läuft, von einem Konkurrenten oder vom Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb auf Unterlassung des Preisausschreibens bei Gericht verklagt zu werden.

## Kleines Gewinnspiel

Erlaubt ist dabei nur das sogenannte „kleine“ Gewinnspiel, da der Gesetzgeber verhindern möchte, dass die ausgespielten Gewinne den Kaufentschluss von Kunden maßgeblich beeinflussen und damit in den Warenvertrieb ein unwirtschaftliches und unsolid element hineingetragen wird, in dem die Spielsucht oder das Bestreben, durch Zufall zu gewinnen, zum

Antrieb für die Deckung des Bedarfes der Kunden gemacht wird. Was ist nun ein sogenanntes „kleines“ Gewinnspiel? Es darf einerseits der Gesamtwert der ausgespielten Preise den Betrag von 21.600 Euro nicht überschreiten und die Anzahl der ausgegebenen Teilnahmekarten muss so hoch sein, dass der Wert der einzelnen Teilnahmekarte 0,36 Euro nicht übersteigt. (Gesamtwert der ausgespielten Preise im Verhältnis zur Zahl der ausgegebenen Teilnahmekarten). Bei einem Gesamtwert der ausgespielten Preise von etwa 15.000 Euro müssen demnach mindestens 41.667 Teilnahmekarten ausgegeben werden.

Es sollte daher im Rahmen der Marketingentscheidung gut überlegt werden, in welcher Weise das Preisausschreiben/Gewinnspiel durchgeführt werden soll. Macht man die Teilnahmemöglichkeiten von Warenbezug abhängig, so sollte dabei bedacht werden, dass spätestens damit die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sorgfältig zu beachten sind. ■

Foto: F. Neumayr



**WER HAFTET** • Fahrer oder Fahrzeughalter

# Parkrowdys

**H**aftet der Halter eines Fahrzeuges für eine Besitzstörungshandlung, die vom Lenker des Fahrzeuges begangen wird?

Parkplatzknappheit und die Einführung von Gebühren auf immer mehr öffentlichen Parkplätzen führen oft dazu, dass Autofahrer angebrachte „Parken verboten“-Schilder missachten und private Parkplätze besetzen. Welche Möglichkeiten der Abhilfe hat nun der Besitzer der Parkfläche, der in seinem Recht auf ungestörten Besitz verletzt ist, um das Problem schnell und rechtskonform zu lösen?

Die Einbringung einer Besitzstörungsklage bei Gericht ist eine Möglichkeit. Doch wen muss der Besitzer der Parkfläche klagen – den Fahrer oder

den Halter des Fahrzeuges? Die Rechtsprechung zu diesem Thema ist österreichweit widersprüchlich.

## Zeitraubende Verfolgung

Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass der Halter (Zulassungsinhaber) des Fahrzeuges zu klagen ist, da der Halter derjenige ist, von dem wirksame Abhilfe erwartet werden kann und den man über das Zulassungskennzeichen schnell ausfindig machen kann. Nach dieser Auffassung ist es dem Geschädigten nämlich nicht zumutbar (und oft auch gar nicht möglich), zeitraubende und kostenaufwändige Erhebungen zu tätigen, um den Fahrer ausfindig zu machen.

Das Landesgericht Linz trat dazu jüngst in einer Entscheidung einen differenzierten Standpunkt. Im Zuge eines Besitzstörungsverfahrens hatte der Kläger wegen Störung sei-

nes Besitzes geklagt, weil der Fahrer das Fahrzeug auf seinem Kundenparkplatz abgestellt hatte. Das Gericht lehnte in diesem Fall die Haftung des Fahrzeughalters ab. Nach dieser Auffassung begeht nur jene Person Unrecht und hat dafür einzustehen, die die Störungshandlung setzt. Auch kann dem gestörten Besitzer durchaus zugemutet werden, dass er neben der Erhebung des Halters des Kfz diesen auffordert, den Lenker bekannt zu geben. Gibt der Halter den Lenker nicht bekannt, dann ist der Halter zu klagen.

Der Halter kann auch dann geklagt werden, wenn er in dem Fahrzeug mitgefahren ist. Wenn jedoch keiner dieser Ausnahmefälle vorliegt, ist nur der Fahrzeuglenker zu klagen, weil er die Besitzstörung auch begangen hat.

Diese Rechtsmeinung wird auch von anderen Gerichten in Österreich vertreten (Landesgericht Salzburg und Innsbruck). ■



Der Präsident von Eurojuris International, Herr Dr. Thomas Rinne (D), präsentiert anlässlich eines Festaktes in Palma de Mallorca am 20. Oktober 2006 den Delegierten die beiden neuen Boardmitglieder Judith Adam-Caumeil (F) und Edmund Roehlich (A) (r.).

**EDMUND ROEHLICH** • Board Member of Eurojuris International

## Bestellung in das höchste Eurojuris-Gremium

Unser Partner Dr. Edmund Roehlich wurde beim jährlichen Kongress im Oktober 2006 zum Board-Mitglied von Eurojuris International ernannt.

Anlässlich des jährlichen internationalen Eurojuris-Kongresses, der 2006 in Palma de Mallorca stattfand, wurde Dr. Edmund Roehlich als erster Österreicher in der Geschichte dieser Anwaltsvereinigung in das Board of directors gewählt. Eurojuris International ist trotz seiner Größe (siehe Kasten nebenan) ein zwar weit verzweigtes, aber ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder und deren Klienten verpflichtetes und daher schlank organisiertes anwaltliches Netzwerk mit einem lediglich aus 6 Mitgliedern bestehenden Vorstand. In diesen wurde Ed-

mund Roehlich für eine Periode von 3 Jahren von der internationalen Generalversammlung im Oktober 2006 in Mallorca gewählt. Neben organisatorischen und fachlichen Aufgaben innerhalb der bestehenden Strukturen wird Edmund Roehlich versuchen, sich vor allem auch in den Dienst der Osterweiterung zu stellen und dazu beizutragen, dass auch in den neuen EU-Mitgliedsländern weitere Netzwerkpartner gefunden und nach Möglichkeit nationale Eurojuris-Verbände aufgebaut werden können.

Die Mitgliedschaft bei und die aktive Tätigkeit für Eurojuris International hat in der Proksch & Partner OEG eine lange Tradition. Dr. Richard Proksch war erster und langjähriger Präsident von Eurojuris Österreich, und hat als solcher ein innerösterreichisches flächendeckendes Netzwerk aufgebaut. Dr. Edmund Roehlich hat während der letzten 4 Jahre die Arbeitsgruppe „internati-

onales Insolvenzrecht“ innerhalb von Eurojuris International geleitet, Mag. Stephan Vas ist Mitglied der Arbeitsgruppe „Liegenschaftsrecht“, Mag. Birgit Linder ist eine der österreichischen Repräsentantinnen der Organisation der „jungen Advokaten“ innerhalb von Eurojuris, Jurismus, und hat mit ihren Mitstreitern anlässlich des letzten Kongresses eine besondere Auszeichnung für die fabelhafte Organisation des internationalen Jurismustreffens in Salzburg im Juni 2006 erhalten.

Die Bestellung Dr. Roehlich in den Vorstand von Eurojuris International ist nicht nur ein Ausdruck der Wertschätzung seiner bisherigen Tätigkeit und eines Vertrauensvorschlusses in seine zukünftige Arbeit für diese Institution, sondern auch eine besondere Auszeichnung und Anerkennung für Eurojuris Österreich im allgemeinen und die Proksch & Partner OEG im besonderen. ■

### TIPP

## Eurojuris International

Eurojuris ist das führende Netzwerk von Rechtsanwälten in Europa. Mehr als 5000 Eurojuris-Rechtsanwälte, derzeit an 610 Standorten in 16 Ländern, und die mit ihnen in Verbindung stehenden Foreign Correspondents in Übersee eint die gemeinsame Philosophie, in wechselseitigem Zusammenwirken rechtliche Beratung und Unterstützung vor Ort in ganz Europa anzubieten.